



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

05.03.2018
Nr. 20/2018
Seite 140 - 147

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster (ÄO BB Chemieingenieurwesen) vom 02. März 2018



**Fachbereich
Chemieingenieurwesen**

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster (ÄO BB Chemieingenieurwesen) vom 02. März 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 16. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 32/2016 vom 16. März 2016, Seite 229 – 242), werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Studium gliedert sich in ein 3 Semester umfassendes Grundlagenstudium, das für alle Studierenden identisch ist. Ab dem 4. Semester beginnen die Vertiefungsrichtungen „Angewandte Chemie“ und „Chemische Verfahrenstechnik“.
- (2) Im Studiengang Bachelor Chemieingenieurwesen sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

1. Semester	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leistungs- punkte	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen für die *) Modulprüfung **) Anerkennung Studienleistung
Allgemeine Chemie	1. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) keine
Analytische Chemie	1. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Mathematik 1	1. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine
Physik	1. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technische Grundlagen	1. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine
2. Semester				
Organische Chemie 1	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Anorganische Chemie 1	2. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Physikalische Chemie 1	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Mathematik 2	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine
Apparate und Prozesse	2. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen

3. Semester				
Organische Chemie 2	3. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Anorganische Chemie 2	3. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Physikalische Chemie 2	3. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Werkstofftechnik	3. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine
Industrielle Chemie	3. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine

Für die Vertiefungsrichtung „**Angewandte Chemie**“ sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

4. Semester	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leistungspunkte	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen
				*) Modulprüfung **) Anerkennung Studienleistung
Verfahrenstechnik 1	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Instrumentelle Analytik 1	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technisches Englisch	4. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine
Organische Chemie 3	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen der Materialwissenschaft	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Aufbau und Verarbeitung der Kunststoffe	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
5. Semester				
Makromolekulare Chemie	5. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Funktionsmaterialien	5. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Instrumentelle Analytik 2	5. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technische Dokumentation und Literaturrecherche	5. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung / Präsentation	*) keine



Für die Vertiefungsrichtung „**Chemische Verfahrenstechnik**“ sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

4. Semester (CV)	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leistungspunkte	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen *) Modulprüfung **) Anerkennung Studienleistung
Verfahrenstechnik 1	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Instrumentelle Analytik 1	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technisches Englisch	4. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine
Technische Thermodynamik und Strömungslehre	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wärme- und Stofftransport	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
5. Semester (CV)				
Chemische Reaktionstechnik	5. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Verfahrenstechnik 2	5. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Anlagenengineering	5. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	*) keine **) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technische Dokumentation und Literaturrecherche	5. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung / Präsentation	*) keine



Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster, die nach der Prüfungsordnung gemäß Artikel I studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster vom 11. Dezember 2017.

Münster, den 02. März 2018

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski